

Grundrechte und Grundpflichten nach der Verfassung; diese werden nicht eingeschränkt, sondern *die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung*⁴²

Wie für jeden Bürger gilt auch für den Soldaten, Unteroffizier, Fähnrich und Offizier der Art. 19 der Verfassung, in dem allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung garantiert werden. Dafür spricht z. B. die Tatsache, daß das Recht und die sich daraus ergebende moralische Pflicht zur Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21) auch während des aktiven Wehrdienstes in vielfältiger Weise wahrgenommen werden. Die Besten- und Neuererbewegung sowie der sozialistische Wettbewerb in der Nationalen Volksarmee, die auf die Mobilisierung aller Armeeingehörigen zur maximalen Erhöhung der Kampfkraft und zur Sicherung der ständigen Gefechtsbereitschaft gerichtet sind, sind ein beredter Ausdruck dafür.

Die *Ausübung* der Grundrechte und Grundpflichten während des Wehrdienstes ist — entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung — in verschiedener Hinsicht anders geartet als im „zivilen Leben“ : z. B. muß der Armeeingehörige dort seinen Dienst verrichten, wohin er befohlen wird; der Soldat kann nicht die Kaserne verlassen, wann er will, und er darf sich auch nicht von seinem Standort ohne Erlaubnis eines Vorgesetzten entfernen. Die militärische Disziplin ist als Bestandteil des sozialistischen Klassen- und Staatsbewußtseins darauf gerichtet, das sozialistische Vaterland ständig zu stärken und mit allen Kräften, bis zum Einsatz des eigenen Lebens, zu schützen und zu verteidigen. Sie äußert sich in der bewußten Erfüllung des Fahneneids, in der exakten, widerspruchslosen und initiativreichen Durchführung der Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen, in der bewußten Ein- und Unterordnung unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, unter die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten sowie in der strikten militärischen Geheimhaltung und einer hohen Klassenwachsamkeit.

Auf den Frieden und seine Erhaltung sind weitere Verfassungsnormen gerichtet. Dazu zählen folgende Bestimmungen :

42 Vgl. Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung-NVA) vom 10.12.1973, GBl. I S. 556; Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der DDR vom 10.12.1973, GBl. I S. 561.

In § 4 Abs. 1 der Dienstlaufbahnordnung NVA ist geregelt : „(1) Die Armeeingehörigen besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Armeeingehörigen werden in den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über den Wehrdienst geregelt.“

§ 1 dieser Rechtsvorschrift bestimmt :

„ (1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder sonstige Bestimmungen geregelt.

(2) Für den aktiven Wehrdienst finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.“